

Archiviert: Mittwoch, 8. Juli 2026 13:03:04

Von: [Schatzmann, Irene](#) [Schatzmann, Irene](#)

Zeitpunkt des Eingangs der Nachricht: Wed, 8 Jul 2026 13:02:32

Gesendet: Wed, 8 Jul 2026 13:02:32

An: [Schatzmann, Irene](#) [Schatzmann, Irene](#)

Betreff: WG: Abklärung Haftungsfragen // // THT 719700

Wichtigkeit: Normal

Vertraulichkeit: None

Von: [REDACTED]

Gesendet: Dienstag, 16. September 2025 13:14

An: Schatzmann, Irene <Irene.Schatzmann@ipi.ch>

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Abklärung Haftungsfragen // // THT 719700

Liebe Irene

Vielen Dank für deine E-Mail. Aufgrund der uns zur Verfügung stehenden Informationen können wir dazu wie folgt Stellung nehmen:

Die relativ abstrakte Abschätzung von Haftungsrisiken ist bekanntlich immer mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden. Im vorliegenden Fall ist jedoch vorwegzunehmen, dass die On AG sowohl gestützt auf die PVÜ als auch auf das chinesische Markenrecht nur dann zur Verwendung der Schweizerfahne berechtigt ist, wenn sie über eine entsprechende Ermächtigung der zuständigen Stelle, also des IGE, verfügt. Dies ist relevant, da damit deutlich wird, dass es in der Verantwortung der On AG liegt, eine entsprechende Ermächtigung zu beschaffen – und zwar bevor die Schweizerfahne verwendet wird. Vor diesem Hintergrund dürfte es aus rechtlicher Sicht generell schwierig sein, einen eventuell entstehenden Schaden der On AG, der durch die unterlassene Einholung einer solchen Ermächtigung entsteht, auf das IGE und/oder den Verein SE „abzuwälzen“. Mit Blick darauf können die konkreten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Kann das IGE dafür verantwortlich gemacht werden, dass mit dieser alten (aber wohl für die CN-Behörden nicht auf den ersten Blick als solche erkennbaren) Vollmacht nun Wettbewerbsbehörden «auf On schauen»?

Dies ist äusserst unwahrscheinlich. Die entsprechende (alte) Vollmacht wurde nicht zu diesem konkreten Zweck ausgestellt. Ausserdem wurde der konkrete Sachverhalt nach unserem Wissensstand mittlerweile vom IGE gegenüber der chinesischen Behörde klargestellt.

Unabhängig davon ist nicht ersichtlich, inwiefern ein **inhaltlich korrekter Hinweis** an eine zuständige ausländische Behörde ein widerrechtliches und damit allenfalls haftungsbegründendes Verhalten darstellen könnte. Wie bereits erwähnt, liegt es in der Verantwortung der On AG, über die in China gesetzlich verlangten Ermächtigungen – beispielsweise für die Verwendung der Schweizerfahne – zu verfügen. Wenn sie dies nicht sicherstellt, muss sie mit (schädigenden) Interventionen der chinesischen Behörden rechnen und trägt dafür grundsätzlich die alleinige Verantwortung – unabhängig von einem allfälligen, inhaltlich zutreffenden Hinweis eines Dritten.

2. Kann SE dafür verantwortlich gemacht werden?

Auch dies ist – aus den gleichen Überlegungen wie in Ziffer 1, zweiter Absatz – sehr unwahrscheinlich. Ein möglicher, jedoch wenig erfolgversprechender Ansatzpunkt für die Gegenseite könnte darin bestehen, geltend zu machen, dass es zwischen ihr und SE eine Vereinbarung gegeben habe, nach der sie bis zu einem bestimmten Zeitpunkt Lösungsvorschläge vorlegen muss und SE bis dahin nicht bei einer Behörde interveniert (Vertragsverletzung). Auch diesbezüglich bestünden

jedoch gute Verteidigungsargumente, da kaum (nachweisbar) eine dahingehende verbindliche Vereinbarung zwischen SE und der On AG abgeschlossen wurde. Zudem liegt es, wie erwähnt, in der alleinigen Verantwortung der On AG, sich insbesondere in China jederzeit rechtskonform zu verhalten. Um dies genauer abschätzen zu können, bräuchten wir jedoch genauere Informationen darüber, was vor der Mitteilung an die chinesische Behörde im Detail zwischen SE und der On AG verhandelt bzw. vereinbart wurde. In diesem Zusammenhang könnte zudem auch relevant sein, was genau gegenüber der chinesischen Behörde kommuniziert wurde.

3. 3. Kann Felix (als Unterzeichner der Vollmacht) oder David (als Auftraggeber des SE-Vertreters) oder der SE-Vertreter dafür verantwortlich gemacht werden?

Auch dies ist aus den bereits genannten Gründen (vgl. Ziffer 1 für Felix bzw. Ziffer 2 für David) als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen. In Bezug auf den SE-Vertreter ist ebenfalls nicht ersichtlich, inwiefern dieser von der On AG erfolgreich haftbar gemacht werden könnte.

Schliesslich ist festzuhalten, dass eine Haftung bekanntlich auch einen **nachweisbaren Vermögensschaden** der On AG voraussetzen würde. Ein solcher ist zumindest bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere auch für einen möglichen Rufschaden, der aus Sicht der On AG ohnehin besonders schwer zu quantifizieren bzw. zu beweisen wäre.

Auch wenn aufgrund des bisherigen Verhaltens der Gegenseite nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie versuchen wird, ein solches Manöver einzuleiten, ist **zusammenfassend** zu betonen, dass wir in allen Szenarien über gute Verteidigungsargumente verfügen würden und die damit verbundenen rechtlichen Risiken damit als **gering einzuschätzen** sind.

Beste Grüsse

Von: Schatzmann, Irene <Irene.Schatzmann@ipi.ch>

Gesendet: Montag, 15. September 2025 10:59

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: Abklärung Haftungsfragen

Anlässlich der Swissness-Enforcement Präsidialsitzung von David, [REDACTED] und Felix Addor von letztem Freitag hat [REDACTED] angesichts des aktuell «aggressiven» Vorgehens von [REDACTED] die Problematik von möglichen Haftungsklagen durch On aufgebracht, die sich sowohl gegen das IGE oder Vertreter des IGE richten könnte wie auch gegen Swissness Enforcement bzw. [REDACTED] David oder Felix.

Im Auftrag von Felix bitte ich um folgende Abklärung durch euch asap:

- * Kann das IGE dafür verantwortlich gemacht werden, dass mit dieser alten (aber wohl für die CN-Behörden nicht

auf den ersten Blick als solche erkennbaren) Vollmacht nun Wettbewerbsbehörden «auf On schauen»?

- * Kann SE dafür verantwortlich gemacht werden?
- * Kann Felix (als Unterzeichner der Vollmacht) oder David (als Auftraggeber des SE-Vertreters) oder der SE-Vertreter dafür verantwortlich gemacht werden?

Gib mir Bescheid, falls ihr mehr Infos benötigt.

Vielen Dank für eure Unterstützung und beste Grüsse
irene

Irene Schatzmann, Stv. Leiterin Rechtsdienst Allgemeines Recht & Compliance
Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
T +41 31 377 72 38